

3. Ist die Menge des Arzneistoffes in der Verordnung nicht angegeben, so ist die in der Handverkaufsliste angegebene kleinste Menge zu verabreichen.

4. Soweit in der Handverkaufsliste nichts anderes vermerkt ist, kosten 250 g doppelt soviel als 100 g, 500 g doppelt soviel als 200 g, 1000 g das siebenfache des 100 g-Preises. Gewichtsmengen, die zwischen den in der Liste vermerkten liegen, werden nach dem Preise für die nächst niedrigere Menge berechnet, bis der Satz für die nächst höhere erreicht ist. Kleinere Mengen als die, für die ein Preis ausgeworfen ist, werden nach dem für die geringste Menge festgesetzten Preise berechnet.

5. Ist für Handverkaufsmittel keine Gebrauchsanweisung oder sind nur die Bezeichnungen vorgeschrieben: „Äußerlich“, „Nur verdünnt anwenden“, „Vorsicht“, „Gift“, „Feuergefährlich“, „Vor dem Gebrauch umzuschütteln“, „Augenwasser“, „Zum Einreiben“, „Zum Gurgeln“ oder ähnliche, so sind die Arzneistoffe in der im Handverkauf üblichen Weise ohne besondere Berechnung zu kennzeichnen. Andere vom Arzt vorgeschriebene Gebrauchsanweisungen sind nach Rezepturregel herzustellen und mit 10 Pfg. zu berechnen. Bei wiederholter Abgabe in zurückgebrachten Gefäßen ist daran die Gebrauchsanweisung nötigenfalls durch eine neue zu ersetzen und wie vorstehend zu berechnen.

6. Von den Handverkaufsmitteln werden die trockenen in Papierbeuteln abgegeben, die mit einem † bezeichneten in Pappschachteln, Salben in Krusen oder Schachteln. Flaschen, Krusen und Pappschachteln sind nach der Arzneitaxe mit 10% Abschlag zu berechnen. Der Mindestpreis für ein Gefäß ist 10 Pfg.

Werden verwendbare reine Gefäße zur Ausnahme der Handverkaufsmittel zurückgebracht, so sind sie ohne Berechnung zu benutzen.

7. Der Verkaufspreis der Handverkaufsmittel ist durch Zusammenzählen der Preise des Arzneistoffs, des Gefäßes und der Vergütung für Anbringung der Gebrauchsanweisung zu ermitteln. Dabei ist der Gesamtverkaufspreis, wenn er 1 Mark nicht übersteigt, in der Weise abzurunden, daß 1 bis 4 Pfg. auf 5 Pfg. und 6 bis 9 Pfg. auf 10 Pfg. erhöht werden; übersteigt er 1 Mark, so werden 1 bis 4 Pf. auf 0 Pfg., 6 bis 9 Pfg. auf 5 Pfg. herabgesetzt.

III.

Beziehen die Berechtigten Handverkaufsmittel zu einem Preise, der die nach Art. II vorstehend getroffene Festsetzung nicht übersteigt, aus einer Apotheke, so